

DEUTSCHER SOZIALRECHTSVERBAND e.V.

Herausgeber: Dt. Sozialrechtsverband e.V.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.

Inhalt

In eigener Sache	1
Kontaktseminar 2008	1
Jahrestagung des Europäischen Instituts für Soziale Sicherheit 2008	3
Bundestagung 2008	4

In eigener Sache

Das aktuelle Mitteilungsblatt berichtet über das Kontaktseminar 2008 in Kassel, gibt eine Vorschau auf die Jahrestagung des Europäischen Instituts für Soziale Sicherheit 2008, die am 26. und 27. September 2008 in Berlin stattfinden wird und informiert über die Bundestagung 2008, die in diesem Jahr am 9. und 10. Oktober 2008 in Münster stattfinden wird.

Der Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes ist auf den 31.10.2008 festgelegt worden.

40. Kontaktseminar in Kassel

Der Deutsche Sozialrechtsverband veranstaltete vom 18. bis 20. Februar 2008 in Kassel sein 40. Kontaktseminar. Gegenstand der Veranstaltung war in diesem Jahr das SGB IX in seiner praktischen Anwendung.

In seinem Eröffnungsvortrag analysierte **Prof. Dr. Welti** (Hochschule Neubrandenburg) grundlegend die systematische Stellung des SGB IX im Sozialgesetzbuch.

Welti ordnete das SGB IX zunächst als ein Gesetz zur Umsetzung des Benachteiligungsverbots ein und wies darauf hin, dass behinderte Menschen selbstbestimmt und gleichberechtigt an Bildung, Arbeit und Gemeinschaft teilhaben sollen. Sonder-situationen wie Heime oder Werkstätten seien bei der Integration von Behinderten in die Gesellschaft zu vermeiden. An die Vorschrift des § 7 SGB IX anknüpfend bezeichnete Welti das SGB IX als ein „Leistungsverfahrens-“ und „Leistungsinhaltsgesetz“ zur Konkretisierung der in den anderen Büchern des Sozialgesetzbuches enthaltenen Ansprüche. Im Weiteren ging er dann auf konkrete Fallgestaltungen dieser Verzahnung von SGB IX zum spezifischen Leistungsrecht der Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung im Einzelnen ein. Im letzten Teil seines Vortrages widmete sich Welti der Zusammenarbeit der Leistungsträger durch die in den ersten Kapiteln des SGB IX enthaltenen Instrumente, welche er als ausbaufähig darstellte. Als noch dringlicher erachtete Welti die verwaltungsrechtliche Koordinierung der Leistungen z.B. im Wege der frühzeitigen Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX). Er forderte daher dazu auf, Konflikte kommunikativ zu führen und zu entscheiden.

In dem sich anschließenden Referat stellte **Prof. Dr. Kohte** von der Universität Halle-Wittenberg zehn Thesen zu den „arbeits- und sozialrechtlichen Problemen des Eingliederungsmanagements nach Krankheit oder bei krankheitsbedingter Einschränkung der Leistungsfähigkeit“ auf. Dabei plädierte er für einen präventiven Einsatz des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 SGB IX) mit dem Ziel, den Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit frühzeitig zu vermeiden bzw. deren Fortschreiten aufzuhalten, um auf diesem Weg eine Krankheitskündigung durch rechtzeitige Intervention zu verhindern. Ein effektiver Einsatz der präventiven Maßnahmen könne

durch eine betriebsnahe Durchführung gewährleistet werden. Die erforderliche freiwillige und aktive Mitwirkung der Beschäftigten sei im Arbeitsumfeld auch durch die Wahrnehmung von kollektiven Beteiligungsrechten der Betriebs- und Personalräte sowie der Schwerbehindertenvertretungen zu erreichen. Wegen der zahlreichen Überschneidungen zum Arbeitsschutz sollten im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements die betrieblichen Ursachen lang andauernder Arbeitslosigkeit identifiziert und bisher unterlassene Schutzmaßnahmen realisiert werden. Bei jedem Antrag eines Beschäftigten auf Leistungen wegen eines Versicherungsfalles sei von Amts wegen vorrangig auch die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe zu prüfen (§ 8 SGB IX). Gerade die stufenweise Wiedereingliederung (§ 28 SGB IX) zur Überwindung der Arbeitsunfähigkeit dokumentiere die Notwendigkeit und Produktivität einer engen Kooperation aller Beteiligten.

Prof. Dr. Schütte von der Fachhochschule für angewandte Wissenschaft (Hamburg) konzentrierte sich in seinem Vortrag zur „Umsetzung des Grundsatzes Reha vor Rente, Pflege und anderen Sozialleistungen unter der Geltung des SGB IX“ im Wesentlichen auf das Verhältnis von Rehabilitation (Reha) und Pflege. Ausgehend von dem Dilemma, dass mit Reha und Pflege zwei fachlich-therapeutische geprägte Leistungsbereiche aufeinander träfen, welche eigentlich vor Ort zum Wohle der Leistungsberechtigten in einer multidisziplinären Leistungsgestaltung zusammengeführt werden müssten, die rechtlich aber aus Gründen der Finanzverantwortung für den einen oder anderen Bereich auseinander gerissen würden, verwies Schütte auf die Strukturprobleme des deutschen Sozialrechts. Zwar lägen die Ziele und Instrumente der beiden Leistungsbereiche nahe beieinander, jedoch gebe es seit Beginn ihrer Verrechtlichung Zuordnungs- und Zuständigkeitsprobleme. Der Gesetzgeber gehe offenbar davon aus, dass die Pflegebedürftigkeit so etwas wie

eine letzte Stufe sei und Reha-Maßnahmen daher (zeitlich) vorrangig, anstelle von, aber auch neben Pflegeleistungen zu erbringen seien. In Anlehnung an die klassischen Musik beschrieb Schütte das Verhältnis von Reha und Pflege wie ein Stück aus dem „wohltemperierten Klavier“ von Johann Sebastian Bach: Dort stimme im Verhältnis der Tonhöhen zueinander fast nichts – ausser den Oktaven; man könne aber auch in einer physikalisch gesehen „unsauberen“ musikalischen Landschaft sphärenhaft schöne Akkorde hervorbringen. Nach Auffassung des Referenten ist mit einer von der Regierungskoalition angekündigten „großen Lösung“, d.h. einem Gesamtkonzept zur Reform von Pflege und Reha, das eine klare Aufgabenverteilung auf das SGB V und SGB IX vorsehe, in naher Zukunft nicht zu rechnen. Schütte appellierte daher an Rechtsprechung und Verwaltung, Verantwortlichkeiten pragmatisch zuzuordnen sowie kreativ nach integrierenden Vorschriften und Lösungen zu fahnden.

Der Richter am BSG **Dr. Schütze** analysierte „die Einflüsse des SGB IX auf das Leistungsrecht der GKV (speziell bei der Hilfsmittelversorgung)“. Schütze stellte zu Beginn seines Vortrages heraus, dass die Teilhabe eines behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft auch immer von der notwendigen Mittelausstattung für einen angemessenen Umgang mit den Behinderungsfolgen abhängt. Im Folgenden beschäftigte er sich dann maßgeblich mit der Frage, welche Solidargemeinschaft (z.B. Beitragszahler der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Unfall- oder Arbeitslosenversi-

cherung) für welches Risiko aufkommen sollte und welche Risiken die Allgemeinheit aus dem Steueraufkommen als Sozialhilfe absichern bzw. in das Lebensrisiko des Einzelnen fallen sollte. Das neue aktive Leitbild der Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft nach dem SGB IX wirke auf die Interpretation der Ansprüche aus den spezifischen Leistungsgesetzen des Sozialgesetzbuches zurück. Die gesetzlichen Krankenkassen könnten nur für solche Teilhabeleistungen in Anspruch genommen werden, für die im Bereich der medizinischen Rehabilitation eine entsprechende leistungsrechtliche Verpflichtung ihrerseits bestehe. Entsprechenden Leistungsbegehren seien indes durch das Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 12 SGB V) sowie eine Abgrenzung zwischen dem Bereich der medizinischen Rehabilitation auf der einen und der beruflichen und sozialen Rehabilitation auf der anderen Seite Grenzen gesetzt. Schütze nahm ausführlich zur Abgrenzungsproblematik bei der Hilfsmittelversorgung Stellung und prophezeite auch zukünftig eine weitere Suche nach tauglichen Abgrenzungskriterien.

Ausdrücklich nicht seine Antrittsvorlesung haltend informierte der frisch amtierende Präsident des BSG **Peter Masuch** (Kassel) die Teilnehmer über das „SGB IX und Eingliederungshilfen nach dem SGB XII“. Mit dem Instrument der Eingliederungshilfe (§ 53 ff. SGB XII), welche behinderte Menschen erhalten, die wesentlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, an der Gesellschaft teil zu haben, reagiere der Sozialstaat auf den Umstand, dass die moderne Leistungsgesellschaft Menschen in Starke und Schwache sortiere. Die Eingliederungshilfe sei an dem Hauptziel auszurichten, Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegen zu wirken. Dieses Ziel sei ohne den Einfluss des SGB IX nicht zu verwirklichen, dessen umfassender Ansatz sich darin zeige, dass neben Behinderten auch die von Behinderung bedrohten Menschen in den Anwendungsbereich einbezogen seien (§ 1 S. 1, § 2 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Unter Berücksichtigung der Subsidiarität des SGB IX im Verhältnis zum SGB XII als eigenständigem Leistungsgesetz ging Masuch schließlich näher auf das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen (§ 9 Abs. 2 SGB XII) sowie den Vorrang ambulanter Leistungen (§ 13 Abs. 1 SGB XII) im Rahmen der Eingliederungshilfe ein.

Dabei stellte Masuch fest, dass das Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen im SGB IX (§ 9 Abs. 1 S. 1 SGB IX) sozialhilferechtlich geprägt ist. Unter Anwendung der zuvor eingehend erläuterten gesetzlichen Vorschriften kam er zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Wünsche behinderter Menschen auch eine mehrkostenträchtige Versorgung möglich ist, soweit im Rahmen eines Kostenvergleichs nicht unverhältnismäßige Mehrkosten verursacht werden.

Richterin am BSG **Sabine Knickrehm** (Kassel) behandelte in ihrem Vortrag zu „aktuellen Fragen des Schwerbehindertenrechts im SGB IX“ die Feststellungen nach § 69 SGB IX im Lichte des „modernen“ Behinderungsbegriffs. Nach den Ausführungen von Knickrehm hat das hinter dem „modernen“ Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX stehende Teilhabe-Konzept zur Folge, dass – anders als noch nach § 3 SchwBG – nur solche Auswirkungen von Funktionsstörungen als Behinderung anzusehen sind, die zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft führen. Dies mache eine Änderung der Spruchpraxis in Bezug auf die Feststellung einer Behinderung nach § 69 SGB IX jedoch nicht erforderlich. Das BSG und ihm folgend die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit hätten bereits unter der Geltung des SchwBG mit dem medizinisch-pathologischen Behinderungsbegriff bei der Feststellung einer Behinderung auf die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft abgestellt. Auf diese Feststellungspraxis hat nach Knickrehm auch ein ggf. weiter gehender europäischer Behinderungsbegriff, der möglicherweise nicht auf das Abweichen vom alterstypischen Zustand abstellt, keine Auswirkungen. Schließlich stellte Knickrehm anhand der Teilhabebeeinträchtigung durch Diabetes mellitus und der sich hier stellenden Frage, ob allein der Therapieaufwand Maßstab für die Höhe des Grades der Behinderung (GdB) sein kann, eingängig dar, dass der Behinderungsbegriff durch das „moderne“ Teilhabe-Konzept durchaus enger geworden ist.

Harry Fuchs, Berater der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, zeigte den Teilnehmern die „Auswirkungen des SGB IX auf die Leistungserbringung unter Berücksichtigung des Vertragsrechts, der Qualitätssicherung und des persönlichen Budgets“ auf. Ausgehend

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Sozialrechtsverband e.V., Essen
Leiterin der Geschäftsstelle: Christiane Saß;
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
Tel.: 0201/179-1105, Fax: 179-1009
Internet: www.sozialrechtsverband.de
E-Mail: info@sozialrechtsverband.de

Verantwortlich:

Professor Dr. Peter Udsching

Redaktion:

Rechtsanwalt Joachim Schwede,
Hofgartenstr. 24b, 86551 Aichach
Tel./Fax: 082 51/82 69 30

Druck und Verlag:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.,
10785 Berlin
Erscheinungsweise: halbjährlich

von dem Ziel des SGB IX, eine einheitliche Leistungserbringung durch alle Reha-Träger sicherzustellen, betonte Fuchs die umfassende Verantwortung der Reha-Träger für die Gestaltung und Ausführung der Leistungen. Unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften zeigte er auf, dass die zuständigen Reha-Träger Leistungen zur Teilhabe unter Inanspruchnahme von geeigneten Reha-Diensten und -einrichtungen ausführen können (§ 17 SGB IX). Diese seien bei ihrer Inanspruchnahme danach auszuwählen, ob sie die Leistung in der am besten geeigneten Form ausführen könnten (§ 19 SGB IX), und es seien die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen (§ 35 SGB IX). Im Rahmen seines Vortrages stellte Fuchs plastisch die im System der Leistungserbringung nach dem SGB IX bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Leistungsberechtigten (Versicherter), dem Rehabilitationsträger und dem Leistungserbringer (Dienst oder Einrichtung) dar. Deutsches Wettbewerbsrecht (GWB und UWG) sowie Europäisches Wettbewerbsrecht (Art. 81ff. EGV) seien wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters der Rechtsbeziehung und der fehlenden Unternehmerqualität der Reha-Träger auf das Rechtsverhältnis zu den Diensten und Einrichtungen nicht anwendbar. Das Leistungserbringungsrecht schaffe insoweit einen abschließenden Wettbewerbsrahmen. Im letzten Teil seines Vortrages ging Fuchs ausführlich auf die

Instrumente einer Qualitätssicherung und die Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets (§§ 17 Abs 2 SGB IX, § 2 Abs. 2 SGB V, § 35a SGB XI, § 57 SGB XII) ein.

Zum Abschluss der Tagung behandelte Richter am SG **Steffen Luik** (Ulm) „Interdependenzen von SGB IX und Arbeitsförderungsrecht sowie der Grundsicherung für Arbeitssuchende“. In der Einleitung zu seinem Vortrag stellte Luik heraus, dass auch nach der Neuordnung des Behindertenrechts im Jahr 2001 weiterhin ein gegliedertes System beibehalten werde, und die Vorschriften des SGB II und des SGB III, welche die berufliche Rehabilitation behinderter Menschen betreffen, daher im Lichte des SGB IX auszulegen seien. Im Anschluss daran differenzierte Luik zwischen dem im SGB IX enthaltenen Behinderungsbegriff (§ 2 Abs. 1 SGB IX) und dem speziellen Behinderungsbegriff im SGB III (§ 19 SGB III), welcher die beruflichen Auswirkungen einer Behinderung berücksichtige. Als Träger von beruflichen Reha-Leistungen sowohl im Arbeitsförderungsrecht als auch im Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende benannte Luik die Bundesagentur für Arbeit. Bei der Abgrenzung der Leistungsgewährung nach dem SGB III von derjenigen nach dem SGB II verwies der Vortragende zunächst auf die Subsidiarität der Leistungen zur Arbeitsförderung (§ 22

Abs. 1 SGB III) und behandelte anschließend Fallkonstellationen, in denen sich die Hilfebedürftigkeit während einer laufenden Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben verändert. Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit während der Leistungsgewährung nach dem SGB II komme eine Weitergewährung als Darlehen gemäß § 16 Abs. 4 SGB II in Betracht. Bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit während der Leistungsgewährung nach dem SGB III bestehe ein intendiertes Ermessen für die Weiterförderung nach dem SGB II. Zentrale Anspruchsnorm für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben seien sowohl im SGB III als auch im SGB II über § 16 Abs. 1 S. 3 SGB II die §§ 97 ff. SGB III. Schließlich stellte Luik zu den Struktur- und Prozessänderungen in der beruflichen Rehabilitation nach Einführung des SGB II eine qualitative Implementationsstudie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) in Zusammenarbeit mit der Universität Halle-Wittenberg 2006/2007 vor.

Traditionell fand auch in diesem Jahr am zweiten Abend des Seminars ein Empfang des Vorstandes statt, bei dem jeder auf seine (kulinarischen) Kosten kam. Im Übrigen blieb in den Tagungspausen trotz des umfangreichen Programms hinreichend Zeit, die Vorträge zu verarbeiten und (neue) Kontakte zu knüpfen.

Dr. Karola Piepenstock

Jahrestagung des Europäischen Instituts für Soziale Sicherheit 2008 in Berlin

Am 26. und 27. September 2008 wird in Berlin mit Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Deutschen Rentenversicherung sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft die Jahrestagung des Europäischen Instituts für Soziale Sicherheit (E.I.S.S.) ausgerichtet werden. Sie steht unter dem Motto „50 Jahre nach ihrem Anfang – neue Regeln zur Koordination sozialer Sicherheit“.

Die Tagung verknüpft damit ein historisches Ereignis – nämlich die Würdigung der seit Bestehen der EWG – also seit insgesamt 50 Jahren existierende zwischenstaatlichen Koordination sozialer Sicherheit – mit einem Ausblick auf die Neuregelung dieses Rechtsgebietes durch die bereits 2004 verabschiedete Verordnung (EG) 883/2004, deren Inkrafttreten sich aber leider von Jahr zu Jahr verzögert. Aber eines Tages wird auch diese Verordnung

gelten und dann die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 – die wohl bedeutendste europarechtliche Norm, jedenfalls auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit – ablösen. Da die Koordination alle Zweige der sozialen Sicherheit berührt und durchdringt, müssten alle am Recht der sozialen Sicherheit Interessierten von dieser Thematik angesprochen sein. Namhafte Referentinnen und Referenten aus vielen europäischen Ländern (Rob Cornelissen, Axel Reimann, Christoph-Schumacher-Hildebrand, Yves Jorens, Paul Schoukens, Franz Marhold, Herwig Verschueren, Frans Pennings, Stamatia Devetzi und Bernd Schulte) werden über die Entstehung, die ökonomische Bedeutung und die politischen Schwierigkeiten bei der Veränderung von Leistungen sozialer Sicherheit sprechen. In einem speziellen Forum werden ehemalige Spitzenbeamte der europäischen Mitgliedstaaten anhand einiger Beispiele über Reformvorhaben und

und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Veränderung des koordinierenden Rechts berichten. Die Tragweite der Neuregelungen soll von den verschiedenen Referentinnen und Referenten durch- und erlassen werden. Der Anspruch besteht also darin, dass die Tagung die Rechtsanwendung nicht nur mit einer klaren Vorstellung von den Neuregelungen konfrontiere, sondern auch Maßstäbe für den Umgang mit diesen Neuregelungen entwickle. Es wird des weiteren eine Einladung an alle europäischen Universitäten ergehen, ausgereifte Dissertationsvorhaben über die Zukunftsentwicklung des europäischen koordinierenden Sozialrechts auf der Tagung vorzustellen.

Die Tagung wird in den Räumen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Berlin-Mitte stattfinden. Ein Besuch des Bode-Museums und ein Empfang im Radisson-Hotel sowie ein abschließendes Konferenzdinner in Potsdam sollen den Besucherinnen und Besuchern auch das alte, neue Berlin nahe bringen. Als Konferenzsprachen sind Deutsch, Englisch und Französisch vorgesehen.

Information und Anmeldung über www.rewi.uni-jena.de/eiss2008.html.

*Prof. Dr. Dr. h.c.
Eberhard Eichenhofer, Jena*

Ausblick: Bundestagung 2008 in Münster

Die Bundestagung 2008 wird am **9. und 10. Oktober 2008 in Münster** stattfinden. Die in Kooperation mit dem Diözesan-Caritasverband Münster veranstaltete Tagung steht unter dem Leitthema

„Kinder und Jugendliche im Sozialleistungssystem“.

Um eine stärkere Einbeziehung der Teilnehmer in die Gestaltung der Tagung zu ermöglichen, sollen am Nachmittag des ersten Tages erstmals Workshops zu speziellen Aspekten des Leitthemas durchgeführt werden. Diese werden sich etwa der Förderung Jugendlicher nach SGB II, III und VIII, den Problemen der Eingliederungshilfe sowie den Interdependenzen von Unterhalt und Sozialleistungen widmen. Die Rechte des Kindes und die Bedeutung von Familien- und Sozialrecht für die Sicherung von Kindern werden in Referaten speziell behandelt werden.

Die Geschäftsstelle des Verbandes hat in folgenden Hotels in Münster Zimmerkontingente für den Zeitraum 8. bis 10. Oktober 2008 reserviert (bitte beachten Sie den Anmeldeschluss):

Mövenpick Hotel Münster
Kardinal-von-Galen-Ring 65
48149 Münster

Tel.: 0251-8902-644
Fax: 0251-8902-616
Email: hotel.muenster@moevenpick.com

Einzelzimmer: 130,00 EUR
Doppelzimmer 156,00 EUR

Stichwort: Sozialrechtsverband

Anmeldeschluss: 10. August 2008

**Katholisch-soziale Akademie
Franz Hitze Haus**
Kardinal-von-Galen-Ring 80
48149 Münster

Tel.: 0251-9818-0
Fax: 0251-9818-480
Email: info@franz-hitze-haus.de

Einzelzimmer: 47,00 EUR
Doppelzimmer 74,00 EUR

Stichwort: Sozialrechtsverband

Anmeldeschluss: 10. August 2008

HINWEIS: Das **Kontaktseminar 2009** (vom 16. bis 18. Februar) wird sich mit den „Anforderungen an eine armutsfeste Alterssicherung“ beschäftigen.



Neuerscheinung

Das ärztliche Gutachten im sozialgerichtlichen Verfahren

Die schwierige Kommunikation zwischen Juristen und Medizinern

Ärztliche Gutachten entscheiden fast immer über die Leistungen der Sozialversicherung und sind deshalb von enormer Bedeutung. Auch in den meisten sozialgerichtlichen Verfahren spielen Begutachtungen eine wichtige Rolle.

Häufig enthalten Gutachten Fehler –

als Resultat von Verständigungsproblemen, Irrtümern und Missverständnissen zwischen Juristen und Medizinern, eine Folge der unterschiedlichen Denkweisen.

Dieses Buch fördert die sprachliche Verständigung


Zahlreiche Beispiele und Fallgruppen verdeutlichen einerseits die für Mediziner oft befremdlichen oder unrealistischen Beurteilungsschemata von Juristen, andererseits die aus rechtlicher Sicht ungenügenden medizinischen Beurteilungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus stellt der Autor die aus Medizinersicht kaum verständliche Juristensprache der wiederum für Nichtmediziner oft missverständlichen Ausdrucksweise in den Gutachten gegenüber.



Von Dr. Horst Kater, Vors. Richter am Landessozialgericht a.D.
2008, 215 Seiten, Euro (D) 34,80.
ISBN 978 3 503 10601 1

Beiträge zur Sozialpolitik und zum Sozialrecht, Band 36

 Bestellmöglichkeit online unter [www.ESV.info/978 3 503 10601 1](http://www.ESV.info/978_3_503_10601_1)

Fazit: Komplexe Themenkreise – transparent, gut verständlich und leicht lesbar dargestellt.

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG
www.ESV.info
E-Mail: ESV@ESVmedien.de